

STATUTEN

des Vereins für das Heimatmuseum Davos

(Im vorliegenden Dokument beziehen sich sämtliche verwendeten Begriffe sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Sprachform).

I. Allgemeines

Art. 1 Name/Sitz

Unter dem Namen "Verein für das Heimatmuseum Davos" besteht seit 1935 ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Davos.

Art. 2 Zweck

Der Verein betreibt ein Museum in dem Gegenstände, welche die kultur- und naturgeschichtliche sowie die geschichtliche Entwicklung von Davos betreffen, ausgestellt werden. Die entsprechenden Gegenstände werden gesammelt, erforscht und erhalten. Der Verein sorgt zudem für die entsprechende Vermittlung von Wissen und Kenntnissen.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein. Der Verein für das Heimatmuseum Davos hat folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelpersonen
- Ehe- oder sonstige Paare
- Firmen

Art. 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins und verpflichten sich den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Mitglieder haben freien Eintritt in das Museum.

Art. 5 Aufnahme

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittsbestätigung durch den Vorstand.

Art. 6 Austritt

Der Austritt ist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand jederzeit möglich. Der Mitgliederbeitrag ist für das laufende Jahr noch zu bezahlen. Wer trotz Mahnung mit der Entrichtung des Jahresbeitrages in Verzug ist, wird von der Mitgliederliste gestrichen. Der offene Jahresbeitrag ist trotzdem zu entrichten.

III Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind
die Generalversammlung
der Vorstand
die Rechnungsrevisoren

Art. 8 Die Generalversammlung

Einladung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal statt und wird durch den Präsidenten einberufen.

Die schriftliche Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich die Traktandierung eines in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallenden Geschäftes verlangen.

Ausserordentliche Generalversammlungen müssen einberufen werden: auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes.

Stimmrecht

Einzelpersonen	1 Stimme
Ehe- oder sonstige Paare	2 Stimmen
Firmen	2 Stimmen

Die Kumulation und die Vertretung von einzelnen Stimmen ist nicht zulässig.

Vorsitz und Verfahren

Der Präsident leitet die Generalversammlung. Im Ausnahmefall kann sie auch von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen.

Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über den Verlauf der Generalversammlung wird ein Protokoll erstellt.

Zuständigkeit der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung

Genehmigung des Berichts des Präsidenten

Entgegennahme des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung

Entlastung des Vorstandes

Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der

Rechnungsrevisoren

Festlegung der Jahresbeiträge

Genehmigung des Budgets
Beschlussfassung über Änderung der Statuten
Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes
Verschiedenes

Art. 9 Der Vorstand

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selber. Er ist befugt, ausgeschiedene Mitglieder zu ersetzen und an der nächsten Generalversammlung bestätigen zu lassen.

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren eines Drittels der Vorstandsmitglieder zusammen.

Für Beschlüsse ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich.

Er ist ausnahmsweise berechtigt, Geschäfte auf dem Zirkulationsweg zu behandeln und zu erledigen.

Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt.

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand

führt die laufenden Geschäfte

erfüllt die in Art. 2 dieser Statuten aufgeführten Aufgaben

erstellt zu Händen der Generalversammlung das Budget,

schlägt der Generalversammlung neue Vorstandsmitglieder vor,

erlässt Pflichtenhefte, Reglemente und das Leitbild,

beschliesst über die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder für den Verein.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und ist von der Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages befreit

Die Rechnungsrevisoren

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung und erstatten zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Die Wahl der Rechnungsrevisoren erfolgt jährlich. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

IV Finanzen

Art. 10 Einnahmen

Mitgliederbeiträge

Zuwendungen von Gönnern und Sponsoren

Erträge aus dem Vereinsvermögen

Eigenleistungen und Beiträge der öffentlichen Hand

Art. 11 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Vereinsjahr, beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 12 Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Personen, die für den Verein handeln, sind für ihr Verschulden persönlich verantwortlich (Art. 55 Abs. 3 ZGB).

V Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Art. 14 Revision

Die Generalversammlung entscheidet mit Zweidrittelsmehrheit über Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins.

Art. 15 Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung entscheidet mit Zweidrittelsmehrheit über die Auflösung des Vereins. Im Fall der Auflösung werden Sammlung, Vermögen und Inventar der Gemeinde Davos oder einer Nachfolgeorganisation zu treuen Händen übergeben.

VI Inkraftsetzung

Art. 16

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 22. Juni 1981. Sie wurden von der Generalversammlung vom 18. Februar 2015 genehmigt und treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Art. 9 wurde auf Antrag des Vorstandes ergänzt und mit Beschluss der Generalversammlung vom 6. März 2019 genehmigt.

Davos, 13. März 2019